

(1) Öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie Hinweisschilder hierauf werden in deutscher und sorbischer/wendischer Sprache gekennzeichnet.

(2) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz wirkt darauf hin, dass auch andere Gebäude in deutscher und sorbischer/wendischer Sprache beschriftet werden, sofern diese für die Öffentlichkeit Bedeutung haben.

(3) Die Ortsteile werden auf Ortstafeln und Hinweisschildern zweisprachig bezeichnet.

(4) Das Straßenverzeichnis gemäß § 4 Absatz 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (Bbg GVBl. Teil I Nr. 15), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. Teil I, Nr. 37), wird zweisprachig geführt. Vor der Aufnahme neuer Straßennamen in das Straßenverzeichnis ist die Beauftragte/der Beauftragte für sorbische/wendische Angelegenheiten zu konsultieren.

§ 4

Sorbische/wendische Fahne und sorbische/wendische Hymne

(1) Die sorbische/wendische Fahne mit den Farben Blau-Rot-Weiß wird gleichberechtigt mit städtischen, bundes- und landesstaatlichen sowie Europäischen Symbolen verwendet. Die Fahne wird an allen vom Innenminister des Landes Brandenburg in den Erlassen vom 13.04.2007 (ABl. S. 1090) und 27.04.2010 (ABl. S. 806) festgelegten Beflaggungstagen neben den übrigen Fahnen gehisst.

(2) Die Dienststellen des Landes sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die vom Land gebildet wurden, werden gebeten, sich der zusätzlichen Beflaggung mit einer sorbischen/wendischen Fahne anzuschließen.

(3) Die sorbische/wendische Hymne „Rědna Łužyca“ kann bei öffentlichen Anlässen im Stadtgebiet gleichberechtigt neben der deutschen Hymne gesungen oder durch Tonträger wiedergegeben werden.

§ 5

Schreibregelung für alle Bezugnahmen auf sorbische/wendische Interessen

(1) In sorbischen/wendischen Texten der Stadt Cottbus/Chóšebuz findet die Bezeichnung „Serby“ Verwendung.

(2) Die deutschsprachigen Bezeichnungen „Sorben“ bzw. „Wenden“ werden gleichberechtigt verwendet. Beide Bezeichnungen werden in Anlehnung an die Schreibweise des Gesetzes über die Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (Sorben/Wenden-Gesetz - SWG) vom 07.07.1994 (Bbg GVBl. Teil I, S. 294 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2018 (Bbg GVBl. Teil I, Nr.23), in allen Texten der Stadt Cottbus/Chóšebuz nebeneinander verwendet und mit einem Schrägstrich zwischen beiden Bezeichnungen verbunden.

§ 6

Vertretung sorbischer/wendischer Interessen in der Stadt Cottbus/Chóšebuz, Beauftragte/r für sorbische/wendische Angelegenheiten

(1) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz wirkt darauf hin, dass der Domowina - Bund Lausitzer Sorben e.V., dem nach § 4a des Sorben/Wenden - Gesetzes vom 07.07.1994 (Bbg GVBl. Teil I, S. 294 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2018 (Bbg GVBl. Teil I, Nr. 23), anerkannten Dachverband sorbischer/wendischer Verbände und Vereine, ermöglicht wird, bei der Besetzung der beiden Ausschüsse für Soziales, Gleichstellung und Rechte der Minderheiten sowie für Bildung, Schule, Sport und Kultur der